

40 Jahre BGH-Urteil: „Wald vor Wild“ gilt. > 30 Jahre BayVGH: Forstliches Gutachten taugt.

Zum Jubiläum sind verschiedene Grundsatz-Urteile endlich online verfügbar.

Im Frühjahr 2025 werden die neuen Abschusspläne für Rehwild erstellt. Basis der Abschussplanung sind neben dem Zustand des Wildes vor allem die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten 2024. Sie werden demnächst als Umweltinformationen für jede Hegegemeinschaft in vollem Umfang auf den Internetseiten der ÄELF zur Verfügung stehen. Viel Aufwand, doch mediale Aufmerksamkeit finden fast nur zwei Noten: Wertung der Verbissbelastung und Abschussempfehlung. Das führt zu Emotionen pur ... wie beim Zeugnistag.

Die Diskussionen sind vorhersehbar. Deshalb lohnt sich ein Blick in die Rechtsprechung. Denn vieles wurde schon vor 30 oder 40 Jahren juristisch in höchster Instanz geklärt. Zum Jubiläum stehen nun einige Grundsatz-Urteile zur Abschussplanung frei und online auf „openJur“ (freie und gemeinnützige Rechtssprechungsdatenbank) zur Verfügung. Lesenswert!

als „Wald vor Wild“ /4/ (Rn. 59).

Vor 40 Jahren argumentierte



das Bundesland Rheinland-Pfalz in einem Prozess, dass es keinen ausnahmslosen Vorrang des Waldes geben

dürfe. Doch der Bundesgerichtshof (BGH), das oberste Gericht in Deutschland im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege, entschied klar anders: „Der Vorrang der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen ist insbesondere durch die überragende Bedeutung des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion, die Nährstoffspeicherung und die biologische Vielfalt gerechtfertigt.“ (S. 14).

Und wenn keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben würde? Was, wenn ein Waldbesitzer nach

einigen Jahren z. B. alle Birken als „Unkraut“ wegschneiden würde? Dann könne ja auch das Wild sie vorher genauso gut fressen, so das hypothetische Argument eines Jägers. Nein! Das VG Bayreuth entschied, dass der eine Fehler den anderen nicht rechtfertigen könne. Das persönliche Bewirtschaftungsziel des Waldbesitzers spielt hierbei keine Rolle /7/.

Der Bundesgesetzgeber fordert die Entstehung

und den Erhalt von Wald und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zum Wohl der Allgemeinheit ein.

| Die (Schul-) Note ... soll erteilt werden, wenn ... | | | Die Verbissbelastung soll mit ... bewertet werden, wenn ... |
|--|--------------|--|---|
| ... die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. | sehr gut | 1 | Sämtliche Baumarten wachsen im Wesentlichen ohne Behinderung auf. Auch an stärker verbissgefährdeten Baumarten ist nur geringer Schalenwildverbiss feststellbar. |
| ... die Leistung den Anforderungen voll entspricht. | gut | 2 | |
| ... die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht. | befriedigend | 3 | Schalenwildverbiss kommt an allen Baumarten vor. Die Wuchsverzögerung der stärker verbissgefährdeten Baumarten ist aber noch tolerierbar. Auch sie entweichen in angemessener Zahl und Verteilung dem gefährdeten Höhenbereich. |
| ... die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht. | ausreichend | 4 | |
| ... die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. | mangelhaft | 5 | zu hoch |
| ... die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. | ungenügend | 6 | deutlich zu hoch |
| [bis heute gültige Definition von Schulnoten lt. Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 03.10.1968] | | Zuordnung und Farbwahl durch WALDohneZaun.de | |
| Anweisung für die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021 | | | |

Der Grundsatz „Wald vor Wild“ ist gerechtfertigt /1/

„Wald vor Wild“ ist keine bayerische Erfindung. Und es gibt diesen Grundsatz auch nicht wegen renditehungriger Waldbesitzer.

Seit der Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJG) 1976 genießen bei der Abschussplanung „die Belange einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten“ (BJG § 21). Das war vorher auch schon so, sollte aber in seiner neuen Formulierung den Vorrang noch mehr betonen. Neu eingeführt unter dem Stichwort Hege wurde die „Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes“ (BJG § 1). Also eine doppelte Verankerung des Vorrangs. Das Bayerische Waldgesetz fasst beide Punkte seit 2005 schlagwortartig zusammen

Wildschäden im Wald sind „schleichende Enteignung“ /1/, Staatshaftung ist möglich

In der Landwirtschaft ist das Kapital ein gesunder Boden. Wildschaden zerstört den Boden i. d. R. nicht. Schadensersatz gibt es also für die Arbeit und Frucht. Im Wald liegt die Sache anders. Hier ist das Kapital der stabile Wald an sich. Durch Verbiss werden junge Bäume geschädigt oder zerstört. Der Schaden ist aber weit größer als der Wert dieser Bäumchen. Denn wiederholter Verbiss verhindert die stabile Verjüngung des Waldes. Der Wald überaltert, wird instabil und verliert letztlich seinen Wert. Bereits der BGH nannte das eine „schleichende Enteignung“. Der Bayerische

Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München, die höchste verwaltungsgerichtliche Instanz im Freistaat Bayern, führte dies 1996 weiter aus /4/.

Nach Art. 14 Grundgesetz (GG) darf ein Eigentümer



nicht „einfach so“ enteignet werden. Auch nicht schleichend. Deshalb muss eine Untere Jagdbehörde den Abschuss ggf. hochsetzen. Tut sie das nicht oder nicht ausreichend, kann ein Waldbesitzer den zuständigen Landkreis bzw. dessen Rechtsträger ggf. auf Schadensersatz oder Entschädigung verklagen.

Das bayerische Forstliche Gutachten taugt uneingeschränkt als Basis der Abschussplanung /2/



Fast alle Bundesländer erstellen mittlerweile Vegetationsgutachten als Basis der Abschussplanung (siehe Wikipedia). Bayern war 1986 Vorreiter und hat die längsten Zeitreihen. Denn die Durchführung wurde zwar immer wieder verändert und verfeinert (z. B. 2012 revierweise Aussagen, 2021 Klimarisikokarten), aber die grundsätzliche Logik blieb erhalten.

1989 waren sich ein Jäger und ein Waldbesitzer über die Höhe des Rehwildabschusses einig („Einvernehmen“). Doch die Untere Jagdbehörde zog das Ergebnis des Forstlichen Gutachtens heran, befand den Vorschlag als nicht ausreichend und setzte einen deutlich höheren Abschuss fest. Der Jäger klagte dagegen bis vor den BayVGH. Er bezweifelte die Aussagekraft des Forstlichen Gutachtens als solches und in seinem speziellen Fall.

Doch der BayVGH widerlegte in seinem Urteil aus 1992 jeden einzelnen Einwand und kam zu dem Schluss: das Forstliche Gutachten taugt uneingeschränkt als Basis für die Abschussplanung.

An der Art und Weise und der Methodik der Gutachtenerstellung sei nichts auszusetzen. Denn die Verjüngungsflächen werden zufällig, systematisch und objektiv mit einem Gitternetz ausgewählt. Es gibt klare Verfahrensschritte. 30 bis

40 gezählte Flächen je Hegegemeinschaft reichen für eine statistisch abgesicherte Auswertung. Die Pflanzendichte wird berücksichtigt. Es werden Bäume mit Baumart und Größe aufgenommen, so dass eine Entmischung beurteilt werden kann. Die Auswertung der statistischen Aufnahmen auf jedes Jagdrevier ist nicht verhältnismäßig. Außerdem sind Jagdreviere zu Hegegemeinschaften zusammengeschlossen um die Qualität der Hege zu verbessern. Dann sollte auch das Gutachten auf dieser Ebene stattfinden.

Der BayVGH lehnte auch alle anderen Einwände einzeln ab, als da wären:

- * dass nicht jeder Verbiss ein Schaden sei,
- * dass die Forstlichen Gutachten den Rehwildbestand nicht richtig ermitteln würden,
- * dass es neben dem Rehwildbestand auch andere Faktoren gäbe, die den Verbiss beeinflussen (Unruhe im Revier, Freizeiteinrichtungen, Verhältnis Wald-Feld-Fläche, ungünstige Revierverhältnisse),
- * dass Lichtverhältnisse und andere Faktoren wie Waldbestockung oder mangelnde natürliche Äsung nicht ausreichend berücksichtigt würden,
- * dass später sowieso nicht jeder Baum bis zur Hieb reife heranwachsen könne,
- * dass die Nachbarreviere weniger schießen müssten,
- * dass der höhere Abschuss zu höherem Jagddruck und höherem Verbiss führe,
- * dass Zäune und Schutzmaßnahmen zumutbar seien
- * und dass „Wald vor Wild“ nur durch Ausrottung des Rehwildes erreichbar wäre.

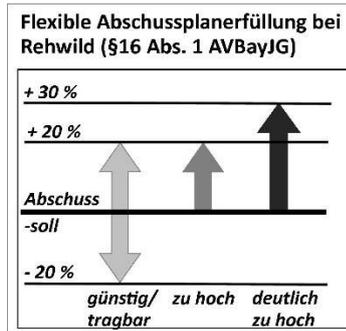
Die Liste kommt einem seltsam aktuell vor, oder? Aber es ist seit 1992 klar, dass keiner dieser Einwände vor Gericht Bestand hat. Weitere Diskussionen dazu sind also juristisch irrelevant.

Und in den letzten 30 Jahren wurden auch weitere „ja-aber-s“ konsequent abgelehnt, z. B. dass der Abschuss wegen Krankheit nicht zumutbar sei /4/, dass die Forstbeamten als Vertreter des Staates befangen seien /5/, dass ein Revierbegang gefehlt habe /9/, dass eine Baumart nicht angekreuzt war /8/, dass man den Verbiss nicht eindeutig zuordnen könne /11/, DNA-Analysen erforderlich seien /12/ oder dass ein Gegengutachten etwas anderes sagen würde /8/. (siehe <https://WALDbewirtschaften.de>)

Was ist ein gesetzeskonformer Abschussplan?

§ 21 Bfj regelt den Ablauf der Abschussplanung. Das am häufigsten verwendete Wort ist dabei das „Einvernehmen“. Ist also „alles gut“, wenn sich alle einig sind? Nein, sicher nicht. Ein Abschussplan ist dann gesetzeskonform, wenn er die privaten und öffentlichen Belange ausgewogen berücksichtigt und die Abschussempfehlung aus dem Forstlichen Gutachten umsetzt. Dann kann die Untere Jagdbehörde ihn bestätigen oder festsetzen. Die Behörde hat keinen Ermessensspielraum /6/.

Was bedeutet ‚Abschuss erhöhen‘? + 20 %? Oder + 30 %?



Dazu argumentiert das VG Bayreuth /7/ mit dem Rahmen der flexiblen Abschussplanung nach § 16 Abs. 1 AVBayJG. Je nach Wertung der Hegegemeinschaft im Forstlichen Gutachten kann der Abschussplan

„eigenverantwortlich“ um 20 % oder sogar 30 % überschritten werden. Wieso in eigener Verantwortung? Weil eine Überschreitung des Plans in dieser Größenordnung keinen nennenswerten Einfluss auf die Gesamtpopulation habe. Man könne damit keinesfalls einen Bestand „ausrotten“. Umgekehrt gilt natürlich, dass man einen Bestand nur reduzieren kann, wenn man über diese + 20 % oder + 30 % hinausgeht.

Ein Abschussplan wird individuell für jedes Revier festgesetzt. Da die Grenzen der flexiblen Abschussplanung aber für alle Reviere gelten, können sie auch als Maßstab für alle Reviere herangezogen werden. Das VG Ansbach hat diese Größenordnung grundsätzlich bestätigt /9/.

Mehr als + 20 % oder + 30 % gilt für ein einzelnes Jagdrevier, die Wertung ‚zu hoch, erhöhen‘ dagegen für eine ganze Hegegemeinschaft. Doch bei solchen „Noten“ sieht es in der Mehrzahl der Reviere der Hegegemeinschaft schlecht aus. Dann müsste die Erhöhung für die Hegegemeinschaft immer noch bei mehr als 10 % liegen.

Und warum ist dann nicht schon längst „alles gut“?

Medizin kann einem Patienten nur helfen, wenn sie auch bei ihm ankommt, und er die ggf. bitteren Pillen auch schluckt. Deshalb ist die entscheidende Frage: Wird die Abschlussempfehlung umgesetzt?

Auch die gemeldeten Abschusszahlen sind Umweltinformationen. Aber sie werden vom zuständigen Ministerium nicht (mehr) auf Ebene der Hegegemeinschaften veröffentlicht. Also keine mediale Aufmerksamkeit, keine öffentliche Kontrolle, keine Aufregung. Die Daten werden nur auf Anfrage herausgegeben. Seit 02/2022 stehen sie allerdings zusammen mit den wichtigsten Ergebnissen der Forstlichen Gutachten im BayernAtlas zur Verfügung (Suchwort ‚Wald‘ oder über WALDohneZaun.de in den BayernAtlas starten).

Der Blick auf die Zeitreihen zeigt das Problem. Die Abschlussempfehlung wird in viel zu vielen Fällen nicht effektiv umgesetzt.

Liegt das an zu niedrigen Abschussplänen? Oder daran, dass fast 30 % der Abschusspläne noch nicht einmal auf dem Papier erfüllt werden? Antwort darauf geben die hegegemeinschaftsweisen Auswertungen von WALDohneZaun.de.

Auf Anfrage müssen die Unteren Jagdbehörden auch revierweise Abschusszahlen herausgeben. Eine Anhörung der Beteiligten, die oft mit hohen Kosten in Rechnung gestellt wird, ist nicht zwingend erforderlich, sondern muss von der Behörde begründet werden /8/.

Vielleicht liegt es auch an der Sprache und der Wahrnehmung? Mit ‚im grünen Bereich‘ werden nicht nur ‚günstige‘, sondern gern auch ‚tragbare‘ Hegegemeinschaften bezeichnet. Da hilft der Vergleich mit Schulnoten. Ist die Schulnote 4 ‚im grünen Bereich‘? Sollte man sich damit zufriedengeben? Keine weiteren Bemühungen? Abschuss beibehalten?

Der Klimawandel verändert die Maßstäbe - ob wir das wollen oder nicht. Heimische Baumarten, die mit trocken und heiß besser zurecht kommen, verjüngen sich meist leicht, aber nur in ‚günstig‘-Revieren auch erfolgreich.

Jeder Waldbesitzer kann gegen einen Abschussplan klagen /3/

Grundsätzlich vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossen. Das vereinfacht die Verfahren. Trotzdem behält jeder Waldbesitzer als Eigentümer alle Rechte und Pflichten, die nach Art. 14 Abs. 1 GG mit seinem Eigentum verbunden sind. Das klingt selbstverständlich, musste aber vor fast 30 Jahren erst in einem langwierigen Prozess durch alle Instanzen geklärt werden.

Die als „Urteil Hinterstoßer“ bekannt gewordene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), des obersten deutschen Gerichts in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, stellte 1995



klar: jeder Eigentümer eines Waldes kann unter Beruf auf Art. 14 GG gegen einen Abschussplan klagen. Dies gilt für alle Eigentümer unabhängig von der Größe des Eigentums

und unabhängig davon, ob sie mit ihrem Eigentum einer Jagdgenossenschaft oder Angliederungsgenossenschaft angehören, oder ob ihr Eigentum einem Eigenjagdrevier angegliedert ist.

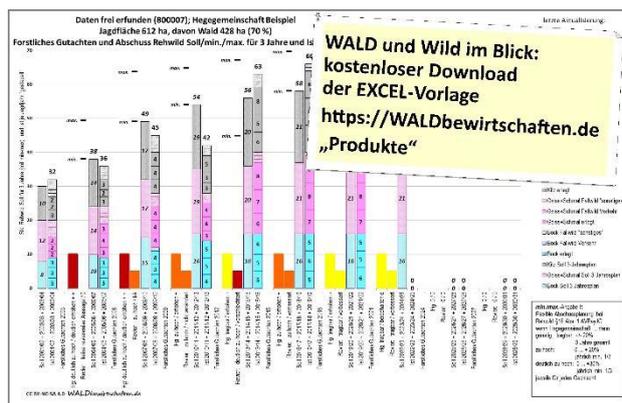
Auch die Klage gegen einen zu niedrigen Abschussplan in einem Nachbarrevier war vor dem BayVGH erfolgreich /10/.

Jeder Waldbesitzer kann ‚Beteiligter‘ bei der Abschussplanung werden

Aber wer will schon gleich eine Klage anstrengen? Das kostet viel Zeit, viel Geld, viele Nerven und verbessert selten das Verhältnis zu den anderen Jagdgenossen und dem Jagdpächter. Deshalb hat der Gesetzgeber ein einfacheres Instrument geschaffen.

Gemäß Art. 13 (2) S. 2 und Art. 18 (1) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann jeder Waldbesitzer durch einen formlosen Antrag bei der Unteren Jagdbehörde Beteiligter am Prozess der Abschussplanung werden (siehe auch „Der bayerische Waldbrief“, 02/2022, Bayerischer Waldbesitzerverband). Er ist dann in vollem Umfang in das Verfahren einzubinden, erhält alle Informationen und kann ggf. einen eigenen, begründeten Vorschlag zur Höhe des Abschusses machen. Die Behörde muss das berücksichtigen und, bei Ablehnung, dazu Stellung nehmen.

Jeder Waldbesitzer kann die Einhaltung des Abschussplans kontrollieren



Art. 29 BayVwVfG gewährt allen Beteiligten Akteneinsicht. Jeder Waldbesitzer kann also bei der Unteren Jagdbehörde die Streckenlisten seines Reviers erhalten. Mit der kostenlosen EXCEL-Vorlage unter <https://WALDbewirtschaften.de> („Produkte“) verschafft man sich einen guten Überblick über all diese Daten.

zitierte Urteile:

- /1/ BGH Urteil vom 22.05.1984 - III ZR 18/83
https://www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR_18-83
- /2/ BayVGH München Urteil vom 30.04.1992 - 19 B 91.1220
<https://openjur.de/u/726535.html>
- /3/ BVerwG Urteil vom 30.03.1995 - 3 C 8.94
<https://openjur.de/u/399768.html>
- /4/ BayVGH München Urteil vom 07.11.1996 - 19 B 93.956
<https://openjur.de/u/582762.html>
- /5/ BayVGH München Beschluss v. 20.11.2018 - 19 ZB 17.1601
<https://openjur.de/u/2192472.html>
- /6/ BVerwG Urteil vom 19.03.1992 - 3 C 62.89
<https://openjur.de/u/565345.html>
- /7/ VG Bayreuth, Urteil v. 08.06.2021 - B 1 K 20.634 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)
- /8/ VG Augsburg, Urteil v. 19.02.2024 - Au 9 K 23.262 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)
- /9/ VG Ansbach, Urteil v. 24.07.2023 - AN 16 K22.01585 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)
- /10/ BayVGH München, Urteil v. 30.06.2020 - 19 BV 15.1021 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)
- /11/ BayVGH München, Beschluss vom 06.02.2017 - 19 ZB 16.1026 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)
- /12/ BayVGH München, Urteil vom 09.02.2016 - M7 K14.1557 (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/>)

Bitte beachten: Im Artikel wird ein Kompromiss zwischen Lesbarkeit und juristischer Klarheit angestrebt. Ein ‚Waldbesitzer‘ ist, juristisch korrekt, natürlich ein ‚Waldeigentümer‘.

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und behandeln keine rechtlichen Fragen oder Probleme, die im individuellen Fall auftreten können. Der Artikel dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Das Projekt zeigt auch, wie man einen gemeinsamen Waldbegang organisieren, eine aussagekräftige Revierkarte (mit digitalem Jagdkataster) über dem Luftbild erstellen oder einen einfachen körperlichen Nachweis per Foto mit Standort umsetzen kann.

Fazit zum Jubiläum?



Seit 1998 vergibt die Staatsregierung alle 2 Jahre den „Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung“. Immer mehr Preisträger werden ausdrücklich dafür gelobt, dass sie jagdliche Veränderungen durchgesetzt haben. Man findet sie im BayernAtlas (Einstieg über WALDohneZaun.de).

Ein Preisträger (2021) aus der Nähe von Eggenfelden meint: "Du brauchst halt ein bisschen Mut, einen anderen Weg zu gehen, auch wenn dir sechs Leute am Stammtisch sagen, das geht nicht."

Viele Preisträger zeigen: „Geht doch!“